

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 868/82

An das
Bundesministerium für
InneresPostfach 100
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 29. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**

Schrift GEBETZELT WURDE	
Zl. 3	GE 98
Datum: -7. APR. 1988	
Verteilt 8. IV. 88 Jally	

Betreff: Entwurf einer Novelle
zum Volkszählungsgesetz 1980;
Stellungnahme

H. Klawns

Zu Zahl 10.100/150-IV/6/87 vom 25. Jänner 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Einleitungssatz vor dem Art. I sollte durch die Fundstelle des Volkszählungsgesetzes 1980 (BGBl. Nr. 199) ergänzt werden.

Zu Art. I:

Zu Z. 3 (§ 6 a):

Die Verwendung der Einzahl ("betroffene Gemeinde") im Abs. 2 ist dann zutreffend, wenn eine Person nur in einer Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat. Für den Fall, daß eine Person jedoch mehrere ordentliche Wohnsitze hat, müßte sichergestellt werden, daß alle betroffenen Gemeinden gehört werden, so wie dies in den Erläuterungen zu Punkt 3 ("wobei die Interessen aller Gemeinden gewahrt werden sollen") zum Ausdruck kommt.

Auch vor einer von Amts wegen vorgenommenen Korrektur der Zuordnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde (Abs. 3) sollte das Österreichische Statistische Zentralamt alle betroffenen Gemeinden zu hören haben.

Im Abs. 4 könnte die Wortfolge "zwei oder" ersatzlos entfallen, da zum einen auch zwei ordentliche Wohnsitze "mehrere ordentliche Wohnsitze" sind. Zum anderen würde damit eine Angleichung an die in den Z. 1 und 5 verwendeten Formulierungen erreicht, weil auch dort nicht davon die Rede ist, daß sich eine Person an zwei oder mehreren Orten niedergelassen hat.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 4):

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 9598/1982 mit den Merkmalen, die für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes sprechen (Merkmale A bis M), auseinandergesetzt. Den nach der vorgesehenen Regelung zwingend zu stellenden Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Ort, von dem aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, kommt jedoch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keine derart tragende Bedeutung zu, daß dies in der Form einer obligatorischen Fragestellung in das Volkszählungsgesetz 1980 aufgenommen werden müßte.

Die Anordnung der Stellung anderer Fragen, die für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes von nicht geringerer Bedeutung sind, und zwar die Erhebung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigung einer Person, bleibt dagegen dem Ermessen des Verordnungsgebers überlassen.

Die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes einer Person ist zweifellos ein wichtiges Ziel der Volkszählung, da dies insbesondere als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung

- 3 -

der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl zum Nationalrat und der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder dient. Das Hauptziel einer Volkszählung bildet aber nach § 2 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 die Ermittlung der Zahl und des Aufbaues der Wohnbevölkerung im gesamten Bundesgebiet. Die zu diesem Zweck zu stellenden Fragen sind im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle genannt, wobei die Detaillierung der Fragestellung der übrigen 14 Merkmale bei weitem nicht jenen Grad erreicht, wie ihn der "ordentliche Wohnsitz" erfährt. Es entsteht sohin der Eindruck, daß der Gesetzentwurf zwar der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt, aber dabei zu wenig harmonisch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 Bedacht nimmt.

Zu Z. 6 (§ 11 a):

Die Einführung der Möglichkeit der Durchführung von Probezählungen wird grundsätzlich begrüßt. Ergebnisse aus der empirischen Sozialforschung haben jedoch gezeigt, daß bei entsprechender Vorbereitung mit zweimaligen Probezählungen das Auslangen gefunden werden kann. Eine Reduzierung von drei auf zwei zulässige Probezählungen wäre auch im Interesse einer möglichst geringen Belastung der Bevölkerung durch statistische Erhebungen anzustreben.

Zu den Erläuterungen:

Es scheint ausreichend zu sein, wenn im allgemeinen Teil das angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes lediglich mit der Fundstelle in der amtlichen Sammlung (VfSlg. Nr. 9598/1982) zitiert wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

